

Solidaritätsversicherung des ÖGB

Auszug aus dem Versicherungsvertrag:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden ÖGB genannt), Hohenstaufengasse 10–12, 1010 Wien, schließt mit der WIENER STÄDTISCHE Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft (im folgenden kurz WIENER STÄDTISCHE genannt), Schottenring 30, 1010 Wien, einen Versicherungsvertrag ab, der seinen Mitgliedern im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen Versicherungsleistungen gewährleistet. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des ÖGB (§§ 16 und 17 der derzeit geltenden Statuten) versichert, soweit regelmäßig der Vollbeitrag nach Einkommen und Beitragsskala der zuständigen Gewerkschaft entrichtet wird. Auf diesen Vertrag finden die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und die Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995) sowie die besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995 Anwendung.

I. Inhalt des Versicherungsvertrages

1. Dieser Gruppenversicherungsvertrag umfasst folgende Versicherungsleistungen:
 - a) Eine Ablebens-Risikoversicherung (Begräbniskostenbeitragsversicherung) für alle Mitglieder. Ausgenommen sind jene Mitglieder der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die bereits am 31. 12. 1971 in Pension waren.
 - b) Todesfallversicherung bei Freizeitunfällen für aktive Mitglieder.
 - c) Eine Invaliditätsversicherung nach einem Freizeitunfall für aktive Mitglieder.
 - d) Eine zusätzliche Ablebens-Risikoversicherung für am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindliche Mitglieder der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wenn der Tod durch einen Unfall verursacht wurde.
 - e) Eine Spitaltaggeldversicherung für alle Mitglieder für Spitalaufenthalte nach einem Unfall.
2. Anspruchsberechtigt sind alle Mitglieder, die mindestens drei Jahre im Sinne der §§ 16 und 17 Absätze 3 und 4 der Statuten des Österr. Gewerkschaftsbundes Mitglieder gewesen sind. Der Nachweis muss dann nicht erbracht werden, wenn jugendliche Personen infolge ihres Alters noch nicht drei Jahre Mitglieder des ÖGB sein können.

3. Als Freizeitunfall gilt ein Unfall, der nicht Arbeitsunfall im Sinne des § 175 ASVG ist und sich somit nicht im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Sozialversicherung begründenden Beschäftigung ereignet hat.
4. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

II. Höhe der Versicherungsleistung

1. Begräbniskostenbeitrag bei Ableben eines Mitglieds

a) Mitgliedschaftsdauer 3 bis 10 Jahre	€ 150,00
über 10 bis 20 Jahre	€ 160,00
über 20 bis 30 Jahre	€ 170,00
von über 30 Jahre	€ 180,00

Beim früheren Ableben der Gattin (des Gatten) oder Lebensgefährtin (des Lebensgefährten) des Mitglieds kann über Verlangen der Versicherten (des Versicherten) selbst die Hälfte des Begräbniskostenbeitrages, der in diesem Zeitpunkt gebührt hätte, vorzeitig ausgezahlt werden. Die Bezugsberechtigten iSd. Punkt III lit. b haben nach dem Ableben des Versicherten (der Versicherten) selbst in den Fällen einer vorzeitig erfolgten Auszahlung Anspruch auf die Differenz zwischen dem vorzeitig ausgezahlten Betrag und dem im Zeitpunkt seines (ihres) Ablebens gebührenden, durch den Ablauf einer weiteren Mitgliedszeit allenfalls höheren Begräbniskostenbeitrag.

Wenn beide Ehegatten (Lebensgefährten) als Mitglieder des ÖGB versichert sind und daher beim Ableben eines Teiles dem versicherten anderen Teil ein Anspruch auf einen vollen Begräbniskostenbeitrag zusteht, soll in der Regel die vorzeitige Auszahlung der Hälfte des Begräbniskostenbeitrages nicht auch noch verlangt werden.

- b) Mitglieder, die bereits am 1. 1. 1972 im Ruhestand waren, sind mit € 102,00 versichert. (Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes).

1. Unfalltod bei Freizeitunfällen aktiver Mitglieder

Führt ein Freizeitunfall eines sich nicht im Ruhestand befindlichen Mitgliedes zum Tode, dann sind folgende Versicherungsleistungen vorgesehen:

Im Fall einer Mitgliedschaftsdauer von	
3 bis 10 Jahren	€ 800,00
über 10 bis 25 Jahren	€ 1.000,00
über 25 Jahren	€ 1.200,00

2. Invaliditätsversicherung aktiver Mitglieder

Nach der durch einen Freizeitalfall verursachte dauernde Invalidität eines sich nicht im Ruhestand befindlichen Mitgliedes werden folgende Versicherungsleistungen erbracht:

Im Fall einer Mitgliedschaftsdauer von	
3 bis 10 Jahren bei Totalinvalidität	€ 3.200,00
über 10 bis 25 Jahren bei Totalinvalidität	€ 4.800,00
über 25 Jahren bei Totalinvalidität	€ 6.400,00

Bei Teilinvalidität wird ein dem Grade der dauernden Invalidität entsprechender Anteil dieser Beträge ausgezahlt (siehe Artikel 7 der AUVB 1995).

a) Zusätzliche Ablebens-Risikoversicherung

Nach dem durch einen Unfall verursachten Tod eines sich am 1. 1. 2000 im Ruhestand befindlichen Mitgliedes der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden folgende Versicherungsleistungen erbracht:

Im Fall einer Mitgliedschaftsdauer von	
3 bis 10 Jahren	€ 875,00
über 10 bis 25 Jahren	€ 1.310,00
über 25 Jahren	€ 1.745,00

3. Spitaltaggeld

Im Falle eines durch einen Unfall bedingten Spitalaufenthaltes hat das Mitglied ab dem ersten Tag des Aufenthaltes Anspruch auf € 4,00 für jeden notwendigen Spitalstag, wenn der Spitalaufenthalt mindestens 4 Tage beträgt. Die Versicherungsleistung ist jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Unfalltag

mit € 308,00 begrenzt.

Durch einen Unfall notwendig gewordene wiederholte Spitalaufenthaltstage innerhalb eines Jahres werden zusammengezählt. Keineswegs darf jedoch die Versicherungsleistung für ein und denselben Unfall den genannten Betrag übersteigen.

III. Geltendmachung der Versicherung

- Grundsätzlich ist der Versicherungsfall vom Mitglied selbst mit den erforderlichen Unterlagen sofort bei seiner Gewerkschaft zu melden. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung verjährt nach der allgemein gesetzlich gültigen Dauer und ist unabtretbar.
- Im Ablebensfall ist die Bezugsberechtigung in der nachstehenden Reihenfolge geregelt:

Zu II Pkt. 2 und 4:

Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Großeltern, sonstige nahe Verwandte bei gemeinsamen Haushalt in dieser Reihen-folge.

Zu II Pkt. 1:

Jene Personen, die für die Begräbniskosten des Verstorbenen (der Verstorbenen) aufgekommen sind (in diesem Fall zu Höhe dieser Kosten).